

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN

für das Kalenderjahr 2019 gemäß §§ 63 - 67 Studienförderungsgesetz 1992 (im Folgenden: StudFG)

Förderungstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Zweck der Förderungstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. für Auslandsaufenthalte (Reisekosten, nicht aber Lebenshaltungskosten), eine aufwendige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch) sowie Aufwendungen, die im Regelfall aus dem Etat des betreuenden Institutes bestritten werden.

Ein Förderungstipendium darf EUR 750,- nicht unterschreiten und EUR 3.600,- nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vergabe von Förderungstipendien nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die sich an der Zahl der Absolvent/inn/en der Wirtschaftsuniversität Wien orientieren. Die Bewerbungsvoraussetzungen müssen daher bei einer Vielzahl von Anträgen – insbesondere hinsichtlich des Notendurchschnitts – entsprechend angepasst werden.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- **Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates bzw. Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG**
Als gleichgestellt gelten Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt. Weiters gleichgestellt sind Staatenlose, welche vor der erstmaligen Aufnahme an der WU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten sowie Flüchtlinge iSd Art 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.
- **Ordentliche/r Studierende/r an der WU**
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).** Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan addiert.
- **Studienleistungen in einem ordentlichen Studium der WU**
 - **Masterstudien**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **45 ECTS-Anrechnungspunkten**.
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,0**.

- **Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **19** ECTS-Anrechnungspunkten.
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**.
- **Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **18** ECTS-Anrechnungspunkten.
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**.
- **PhD-Studium Finance**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **22** ECTS-Anrechnungspunkten.
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**.
- **PhD-Studium International Business Taxation**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **29** ECTS-Anrechnungspunkten.
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**.
- **PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **28** ECTS-Anrechnungspunkten.
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**.
 - Die Wahlfächer und das Research Proposal werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.

BEWERBUNG:

Bitte legen Sie bei der Bewerbung folgende Unterlagen vor:

- Bewerbungsformular finden Sie unter dem Link <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien/> oder im Bereich Studienrecht & Anerkennung, Study Service Center, Gebäude LC, Ebene +2, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (Frau Forstner oder Frau Lichtblau, Schalter 3) mit schriftlicher Verpflichtung der/des Bewerberin/Bewerbers, nach sechs Monaten einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen
- Aktuelles Studienblatt
- Nachweis über alle im Studium abgelegten Prüfungen (Erfolgsnachweis)
- Evtl. Nachweis der Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Evtl. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Kostenaufstellung, bestätigt von einer/eines habilitierten Universitätslehrerin/Universitätslehrers der WU, die/der ein Gutachten zur Bewerbung erstellt hat

Hinweis: Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen! Bereits getätigte Ausgaben sind mit Originalrechnungen - ausgestellt auf den Namen der/des Bewerberin/Bewerbers - zu belegen!

- Gutachten einer/eines habilitierten Universitätslehrerin/Universitätslehrers der WU zur Kostenaufstellung sowie darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg abzuschließen. Das Gutachten ist auf Institutspapier samt Stempel und Unterschrift vorzulegen.
- Finanzierungsplan

BEWERBUNGSFRISTEN:

Montag, 13. Mai 2019 bis Freitag, 24. Mai 2019

Montag, 07. Oktober 2019 bis Freitag, 18. Oktober 2019

Die Bewerbungsunterlagen sind jeweils innerhalb der angegebenen Fristen bei Frau Forstner oder bei Frau Lichtblau im Study Service Center (Schalter 3) abzugeben.

Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

ZUERKENNUNG:

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch die Vizerektorin für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zuerkennung oder Ablehnung verständigt. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht (§ 67 Abs 1 StudFG).

WEITERE INFORMATIONEN:

- <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien/>
- Bereich Studienrecht & Anerkennung, Study Service Center, Gebäude LC, Ebene +2, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (Frau Forstner oder Frau Lichtblau, Schalter 3); Fragen richten Sie bitte an studienrecht@wu.ac.at
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft (Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien)

Die Vizerektorin für Lehre und Studierende als
Organ für studienrechtliche Angelegenheiten
ao.Univ.Prof. Mag.Dr.rer.soc.oec. **Edith Littich**